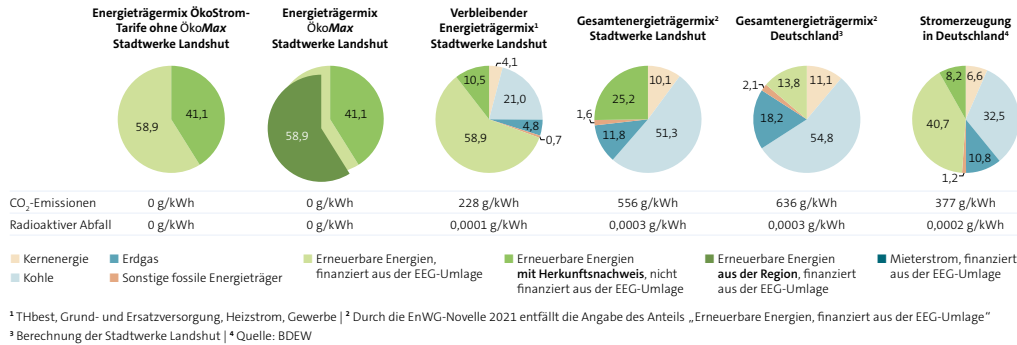


4. Stromkennzeichnung (Hinweis gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz)

aus dem Bezugsjahr 2022 erhalten Sie folgende Angaben:



5. Energieeinspar- und Energieeffizienzberatungsangebote (Hinweis gemäß § 4 EDL-G)

Informationen zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sowie ihren Angeboten finden Sie auf einer bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) öffentlich geführten Anbieterliste unter www.bfee-online.de. Angaben über die Wirksamkeit von angebotenen Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten erhalten Sie bei den Stadtwerken Landshut (Kontaktaten siehe unten) und den bekannten Verbraucherorganisationen (zum Beispiel Verbraucherzentrale Bayern, Beratungsstelle Landshut, Neustadt 516, 84028 Landshut, E-Mail: landshut@vzbayern.de) und Energieagenturen (zum Beispiel www.dena.de, www.landshuterenergieagentur.de).

6. Allgemeine Versorgungsbedingungen

Es gelten die Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) und die Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Landshut zur Stromgrundversorgungsverordnung (EB StromGVV).

7. Kontakt

Haben Sie Fragen oder benötigen weitere Informationen, ist unser Serviceteam im Kundenzentrum der Stadtwerke Landshut, Altstadt 74, 84028 Landshut, gerne für Sie da.

Öffnungszeiten: Mo. – Fr. 9.00 – 18.00 Uhr
Sa. 9.00 – 13.00 Uhr

Telefon: 0800 0871 871
Fax: 0871 1436 2052
E-Mail: info@stadtwerke-landshut.de
Internet: www.stadtwerke-landshut.de



Grundversorgung für Haushaltskunden mit Elektrizität Zweitarifzähler

Stand: 01.01.2024

1. Allgemeine Hinweise

Diese Informationen regeln die *Allgemeinen Bedingungen*, zu denen die Stadtwerke Landshut Haushaltskunden in Niederspannung im Rahmen der Grundversorgung nach § 36 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) zu *Allgemeinen Preisen* mit Elektrizität beliefern.

Aktuelle und weiterführende Informationen, insbesondere zu den aktuellen Energiepreisen, sind unter www.stadtwerke-landshut.de sowie unter Telefon 0800 0871 871 (kostenlos aus dem dt. Festnetz), per E-Mail unter info@stadtwerke-landshut.de und im Kundenzentrum der Stadtwerke Landshut, Altstadt 74, 84028 Landshut erhältlich.

2. Preise für die Grundversorgung von Haushaltskunden

2.1 Strompreise für Zweitarifzähler (gültig ab 01.01.2024)

	Einheit	netto	brutto
Grundpreis mit konventioneller Messung	€/Monat	12,39	14,74
Verbrauchspreis Hochtarif (HT)	ct/kWh	28,56	33,99
Verbrauchspreis Niedertarif (NT)	ct/kWh	21,27	25,31

**kundenorientiert.
nachhaltig.
effizient.**



Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Grundversorgungspreises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen mit konventioneller Messung: (Hinweis gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 5 StromGVV)

Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:	€/Jahr	ct/kWh
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr mit konventioneller Messung	148,68	
Verbrauchspreis pro verbrauchter kWh		HT 28,56 NT 21,27

In den Netto-Endpreis fließen ein:

Stromsteuer		2,050
Konzessionsabgabe *		HT 1,590 NT 0,610
EEG-Umlage		0,000
KWKG-Umlage		0,275
§ 19 StromNEV-Umlage		0,403
Offshore-Netzumlage		0,656
Abschaltbare Lasten-Umlage		0,000

Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:

Netzentgelt pro verbrauchter kWh		7,14
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis Netz	60,00	
Messstellenbetrieb für konventionelle Messung (wenn Netzbetreiber)	55,52	
Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen:	115,52	HT 12,11 NT 11,13

Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Verwaltungsaufwand, Kundenservice-, Beschaffungs- und Vertriebskosten sowie Marge):

Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	33,16	
Verbrauchspreis pro verbrauchter kWh		HT 16,45 NT 10,14

* In Gemeinden bis 25.000 Einwohner kann die Konzessionsabgabe bei Strom abweichen.

Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de.

2.2 Mehrkosten für digitale Zähler (gültig ab 01.01.2024)

Zukünftig wird jeder Haushalt mit mindestens einer modernen Messeinrichtung ausgestattet. Für Stromkunden mit einem höheren Verbrauch (über 6.000 Kilowattstunden) wird ein Zählergerät Pflicht, das zudem Daten senden und empfangen kann, ein sogenanntes intelligentes Messsystem.

Zweitarif		€/Monat	
		netto	brutto
Mehrkosten für moderne Messeinrichtung		-0,76	-0,90
Zweitarif	Jahresverbrauch kWh/a	€/Monat	
		netto	brutto
Mehrkosten für intelligentes Messsystem	0 bis 10.000	-0,76	-0,90
	10.001 bis 20.000	1,34	1,60
	20.001 bis 50.000	4,14	4,93
	50.001 bis 100.000	6,24	7,43

Die Mehrkosten gelten bei vom Messstellenbetreiber veranlassten Einbau.

Weitere Infos und Preise für Zusatzleistungen erhalten Sie unter www.stadtwerke-landshut.de/messstellenbetrieb.

2.3 Niedertarifzeiten des Netzbetreibers Stadtwerke Landshut

Montag – Freitag 22.00 – 06.00 Uhr des folgenden Tages
 Samstag 00.00 – 24.00 Uhr
 Sonn- und Feiertage 00.00 – 06.00 Uhr des folgenden Tages

2.4 Zusätzliche Entgelte und Kosten

	Abrechnung (je Vorgang)	netto	brutto
2.4.1	Mehrkontenführung (getrennte Kundenkonten)	14,69 €	17,48 €
2.4.2	Rechnungskopie	4,20 €	5,00 €

3. Sondervertragspreise für die Versorgung von Haushaltskunden in Niederspannung

Sie können gegenüber der Grundversorgung durch die Wahl eines alternativen Tarifes sparen. Wir empfehlen den Tarif **THbest** oder die Ökostrom-Tarife **ÖkoLogisch** und **ÖkoMax**. Weitere Informationen zu den Tarifen finden Sie unter www.stadtwerke-landshut.de/strom/strom-tarife-preise-vergleichen.